



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die Drainage**

**Schewior, Georg**

**Leipzig, 1912**

II. Mecklenburg-Schwerin

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97301)

Die Landeskulturrentenbanken, in Preußen durch das Gesetz betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879 errichtet, sind öffentliche Kreditanstalten, die Gemeinden, Genossenschaften und auch einzelnen Grundbesitzern zur Ausführung von Bodenmeliorationen Darlehen gewähren.

Nach § 1 des genannten Gesetzes können Darlehen zu folgenden Zwecken bewilligt werden: 1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainierungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlegung und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen und zur Errichtung neuer ländlicher Wirtschaften; 2. zu Uferschutzanlagen; 3. zur Anlegung, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörenden Sicherungs- und Meliorationsanlagen; 4. zur Anlegung, Benutzung, oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken sowie zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schiffahrtsanlagen.

Die Gewährung der Darlehen erfolgt entweder in barem Gelde oder aber — und das ist die Regel — in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Landeskulturrentenbriefe, die nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Schema ausgefertigt werden. Die Darlehen sind Amortisations-Darlehen, die mit höchstens  $4\frac{1}{2}$  v. H. zu verzinsen und mit wenigstens  $\frac{1}{2}$  v. H. jährlich zu tilgen sind. Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente, zu der als Beitrag zu den Verwaltungskosten ein Zuschlag von höchstens  $\frac{1}{5}$  v. H. erhoben werden kann.

Bisher sind Landeskulturrentenbanken errichtet worden für die Provinz Schlesien mit dem Sitz in Breslau, Schleswig Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg in Kiel, Posen in Posen, Westfalen in Münster und Ostpreußen mit dem Sitz in Königsberg.

## II. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die neueste Verordnung über Drainageanlagen auf den Großherzoglichen Domänen in Mecklenburg datiert vom 9. März 1901 und ist in Form eines Rundschreibens des Großh. Mecklenburgischen Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, an alle Großh. Amts- und Forstbehörden, Distrikts- und Kammer- (jetzt Regierungs-)Ingenieure gehalten. Die Verordnung enthält: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. die Kosten der Drainage und die Erhaltung der Anlage (a. die Leistungen aus der herrschaftlichen Kasse, b. die Leistungen des Hofpächters); 3. Vorflutanlagen; 4. Entwerfen der Systeme und Sammler; 5. die Lage des Saugdrains; 6. Beschaffenheit der Röhren; 7. Anfertigung der Gräben und Verlegen der Röhren; 8. die Drainage-Entwürfe. Die Bestimmungen gelten, soweit technische Fragen berührt werden, auch für die Drainagen auf Dienstländereien und anderen herrschaftlichen Grundstücken.

Staatsbeihilfen an Private werden nicht gewährt. Bei den Drainagen auf den Großh. Domänen trägt die Herrschaft in der Regel die Kosten des Materials und der technischen Leitung der Arbeiten, alle übrigen Kosten tragen die Domänenpächter.

Für die übrigen Teile des Landes, also für die Städte und für die Ritterschaft, bestehen keine allgemein gültigen Vorschriften betr. Drainageanlagen.

Hier werden die Drainagen von den technischen Leitern auf Grund besonderer Vereinbarungen ausgeführt.

### III. Großherzogtum Oldenburg.

Die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Mai 1877, die in manchen Punkten bereits abgeändert ist, bestimmt, wenn auch nur allgemein, über die Bearbeitung der Drainagepläne. Für die Förderung von Meliorationsarbeiten stehen im „Landeskulturfonds“ ausreichende Mittel zur Verfügung.

### IV. Reichsland Elsaß-Lothringen.

Hier sind ältere französische Gesetze maßgebend, soweit sie nicht durch neue Reichsgesetze abgeändert oder ergänzt sind. Zu letzteren sind zu rechnen die Gesetze vom 11. Mai 1877 und vom 14. April 1884 und das Gesetz vom 30. Juli 1890, das insbesondere Bestimmungen für das Verfahren bei Bildung autorisierter, d. h. auf Beschluß des Bezirkspräsidenten nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens gebildeter Genossenschaften enthält.

Von den alten Vorschriften sind zu nennen: 1. das Gesetz über die Austrocknung von Sümpfen vom 16. September 1807; 2. über die Drainagen vom 17. Juli 1856; 3. über die Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe und öden Ländereien vom 28. Juli 1860 und 4. über die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865. Staatsbeihilfen zu Drainageanlagen werden nur ausnahmsweise gewährt, wenn ein erhebliches Interesse vorliegt. Eine besondere Anweisung über die Entwurfsbearbeitung für Drainagen liegt nicht vor.

### V. Großherzogtum Baden.

Für Baden gilt das Wassergesetz vom 25. August 1876, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.

Das Gesetz enthält 4 Abschnitte: I. Die Benutzung der Gewässer im allgemeinen. II. Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften. III. Die Instandhaltung der Gewässer. IV. Zuständigkeit der Behörden.

### VI. Königreich Sachsen.

In Sachsen ist zur Förderung der Landeskultur das Gesetz vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen mit Aenderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 9. Februar 1864 erlassen worden.

Die wichtigsten Bestimmungen in dem erstgenannten Gesetze sind: a) die Verbindlichkeit zur Gestattung von Vorrichtungen für Ent- und Bewässerungsanlagen, b) gemeinschaftliche Ent- und Bewässerungen.

Durch das Gesetz vom 26. November 1881 ist ähnlich wie in Preußen (s. Seite 209) eine staatliche Landeskulturrentenbank errichtet worden.